

baues den Teilplan Komplexer Wohnungsbau (EDV-Tabelle 51/ als Bestandteil des Planentwurfs zum Haushaltsplan an das Ministerium der Finanzen und an die Staatsbank einzureichen.

2. In Ziff. 11 (S. 9) wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:
Zur Planung der Finanzierung der Baureparaturen und Modernisierungsmaßnahmen ist der Teilplan Wohnungswirtschaft zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 52) zu erarbeiten.
3. In Ziff. 14 (S. 10) ist der Vordruck 800/222 zu ersetzen durch den Teilplan Komplexer Wohnungsbau zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 51) und der Vordruck 800/224 durch den Teilplan Wohnungswirtschaft (EDV-Tabelle 52).

Zu Unterabschnitt B

1. Zu Ziff. 2.3. (S. 19)
 - 1.1. Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Als Bestandteil des Entwurfs des Planteils Wohnungswirtschaft ist von den Räten der Kreise die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen auszuarbeiten (formlos). Sie haben die Räte der Städte und Gemeinden festzulegen, die ebenfalls die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen auszuarbeiten haben. Die Ausarbeitung dieser Bilanz hat entsprechend der Nomenklatur gemäß Ziff. 3.2. zu erfolgen.
 - 1.2. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
(3) Die Räte der Kreise übergeben den Entwurf des Planteils Wohnungswirtschaft in der Nomenklatur gemäß Ziff. 3 einschließlich der Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen dem Rat des Bezirkes und legen im Umfang der staatlichen Aufgaben gemäß Ziff. 2.1. den Planteil Wohnungswirtschaft als Bestandteil des Entwurfs zum Fünfjahrplan und zum Jahresplan dem Rat des Bezirkes vor.
 - 1.3. Als Abs. 5 wird aufgenommen:
(5) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Planentwürfe der Räte der Kreise die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen des Bezirkes auszuarbeiten und als Bestandteil des Entwurfs zum Fünfjahrplan und des Jahresvolkswirtschaftsplanes an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen einzureichen.
2. Zu Ziff. 2.4. (S. 20)
 - 2.1. Die bisherige Festlegung wird Abs. 1.
 - 2.2. Als Absätze 2 und 3 werden aufgenommen:
(2) Zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung des Wohnungsbestandes und zur Erreichung der in den Wohnungsbilanzen ausgewiesenen Ziele zur Nutzung des Wohnungsbestandes haben die Räte der Kreise im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit zur Durchführung der Jahrespläne Maßnahmen festzulegen zur
 - Instandhaltung und Instandsetzung des geplanten Wohnungsbestandes
 - Einhaltung kurzer Bauzeiten bei der Rekonstruktion und Modernisierung von Wohnungen
 - schnellen Wiederbelegung freiwerdender Wohnungen
 - kurzfristigen Wiedergewinnung leerstehender Wohnungen für Wohnzwecke.

(3) Die Bilanzen zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen bis 1990 nach Bezirken und Kreisen sind unter Berücksichtigung der jährlichen Entwicklung der Haushalte und des Wohnungsbestandes in Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu überprüfen und zu präzisieren.

3. Als Ziff. 3.2. wird aufgenommen:
 - 3.2. Die Bilanz zur Entwicklung des quantitativen Bedarfs und des Bestandes an Wohnungen ist wie folgt zu gliedern:
 - I. Quantitativer Wohnungsbedarf
 1. Zahl der Haushalte am Ende des Planjahres
 2. Zusätzliche Bedarfspositionen davon
 - 2.1. Wohnungen für Bürger aus Wohnheimen
 - 2.2. Wohnungen für unverheiratete junge Bürger
 - 2.3. durch Bürger mit Zweitsitz belegte Wohnungen
 3. Haushalte mit Wohnungsbedarf insgesamt (Summe Ziffern 1 und 2)
 4. Zeitweilig nicht versorgungswirksame Wohnungen insgesamt davon:
 - 4.1. leerstehend wegen Rekonstruktion/Modernisierung
 - 4.2. leerstehend zur Lenkung
 - 4.3. leerstehend wegen Sperrung bzw. Schwervermietbarkeit
 - 4.4. leerstehend, zur Wiedergewinnung für Wohnzwecke festgelegt
 5. Wohnungsbedarf insgesamt am Ende des Planjahres (Summe Ziffern 3 und 4)
 - II. Wohnungsbestand
 6. Wohnungsbestand zu Beginn des Planjahres
 7. Zugang zum Wohnungsbestand im Planjahr
 8. Ausgliederung von Wohnungen aus dem Bestand im Planjahr insgesamt davon:
 - 8.1. Verbesserung der Wohnungsstruktur
 - 8.2. Abriß
 - 8.3. Übergang in eine andere Nutzung
 9. Wohnungsbestand am Ende des Planjahres
 4. Zu Ziff. 4.3. (S. 23)
Der 1. Satz wird wie folgt gefaßt:
Das Fachorgan für Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft der örtlichen Räte ist für die Ausarbeitung
 - des Entwurfes des Teilplanes Wohnungswirtschaft zum Haushaltsplan (EDV-Tabelle 52)
 - des Finanzplanes der VEB der Wohnungswirtschaft
 - des Finanzplanes der Wohnungsbaugenossenschaften
 verantwortlich.

XIII. Zur Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 14 (S. 25) der Planungsordnung:*
Die in Ziff. 10 (S. 31) angeführte Kennziffer Nettoleistungen ist für die buchführungspflichtigen privaten